

Vorlage Nr. 13/0463

Federf. Stadtamt: Zentraler Betriebshof Gladbeck

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Betriebsausschuss/ZBG	Betriebsleiter Vollmer	Vorberatung/Empfehlung	04.11.2013	7
Rat	Ratsherr Omlor	Entscheidung	21.11.2013	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

**Straßenreinigungsgebühren 2014;
Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

I. Straßenreinigungsgebühren 2014

Die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2014 **-Anlage 1-** erlaubt eine **Senkung der Gebührentarife** gegenüber dem lfd. Jahr. Von dieser Möglichkeit soll moderat Gebrauch gemacht werden.

Die Berechnung weist einen Gebührenbedarf von 1.336.892 € (2013: 1.363.555 €) aus. Der Bedarf sinkt trotz leicht gestiegener Kostensumme, weil in 2014 keine Kostenunterdeckungen aus Vorjahren mehr auszugleichen sind (für 2013 erhöhten Unterdeckungen aus 2010 und 2011 den originären Bedarf noch um rd. 53.000 €).

Bei dieser günstigen Ausgangslage soll zudem darauf verzichtet werden, den Gebührenüberschuss aus 2012 (14.440 €) bereits jetzt wieder einzusetzen. Er soll vielmehr in der Rücklage gehalten werden, um 2015 oder spätestens 2016 zur Gebührenstabilität beizutragen.

Die zur vollen Kostendeckung (siehe **Anlage 2**) festzusetzenden Tarife **-Anlage 3-** sinken

- für Straßen außerhalb der Innenstadt von 3,46 € auf **3,37 €** je laufender Frontmeter (-2,60%)
und
- im Innenstadtbereich von 6,48 € auf **6,44 €** (-0,62%) je Frontmeter und Reinigung.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

II. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Der ZBG reinigt aufgrund der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb geschlossener Ortslage.

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung besteht aus den textlichen Festsetzungen der §§ 1 – 13 und dem dazugehörigen Straßenverzeichnis.

Die Straßenreinigungssatzung soll in 2 Paragrafen an Rechtsprechung und Empfehlungen angepasst werden. In § 8 sollen die Gebührensätze geändert werden. Das Straßenverzeichnis soll aufgrund von Widmungen geändert werden.

- § 4 Abs. 3

Die Satzung regelt u.a. auch den zeitlichen Umfang der auf die Anlieger übertragenen Winterwartungspflicht. Aufgrund der derzeitigen Regelung müssen in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte beseitigt werden. Nach 18.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Die Satzung muss beachten, dass der Hauptverkehr zu schützen ist. Hauptverkehr findet werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr statt. Bestimmt die Stadt andere Zeitpunkte und wird dadurch gerade nicht der Hauptverkehr gesichert, muss der Anlieger nicht früher tätig oder später noch tätig werden. Vielmehr müsste die Stadt in den übrigen Zeitspannen, also z.B. in der Zeit von 7.00 bis 8.00 Uhr selbst handeln, oder sie haftet für eine unterbliebene Reinigung.

Die zeitliche Festlegung der Räum- und Streupflicht soll daher entsprechend geändert werden.

- § 8

Die Gebührensätze werden geändert.

- § 9 Abs. 1

Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 – hat der Landesgesetzgeber durch § 6 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) grundstücksbezogene Benutzungsgebühren als öffentliche Grundstückslast qualifiziert. Ziel ist die Stärkung des kommunalen Forderungsmanagements und die Vermeidung von Forderungsausfällen.

Hinsichtlich der Veranlagung von Straßenreinigungsgebühren sieht die geltende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung zwar keine Gebührenschaft für Mieter und Pächter vor, gleichwohl fehlt in der Satzung die textliche Klarstellung, dass Straßenreinigungsgebühren grundstücksbezogene Benutzungsgebühren sind und nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

Dem Hinweis des Städte- und Gemeindebundes vom 16.10.2012, eine textliche Klarstellung in die Satzungen aufzunehmen, soll Folge geleistet werden.

§ 9 Abs. 1 soll daher um den Satz „Straßenreinigungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück“ ergänzt werden.

- Das **Straßenverzeichnis** ist aufgrund der aktuellen Widmungen durch das Baudezernat zu ändern.
Die Änderungen im Straßenverzeichnis im Einzelnen:

Ziffer 1 des Straßenverzeichnisses

Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt Gladbeck. Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen einschließlich Winterwartung ist den Grundstückseigentümern übertragen.

Möllerstraße

Die Sackgassen vor den Grundstücken Möllerstraße 55-63 und Möllerstraße 52-62a wurden dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Möllerstraße wird komplett im Straßenverzeichnis unter Ziffer 1 aufgenommen.

Verbindungsweg zwischen Schwechater Straße und Partnerschaftsweg

Der Weg wurde dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Er wird im Straßenverzeichnis unter Ziffer 1 aufgenommen.

Weg von Schwechater Straße zum Spielplatz, Beginn Schwechater Straße 12/14 bis Kurt-Schumacher-Straße 25/Schwechater Straße 34

Der Weg wurde dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Er wird im Straßenverzeichnis unter Ziffer 1 aufgenommen.

Ziffer 6 des Straßenverzeichnisses

Die Reinigung der Gehwege, Fahrbahnen und des Straßenbegleitgrüns ist den Grundstückseigentümern übertragen. Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Die **Adolf-Reichwein-Straße** wurde dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Es handelt sich um einen verkehrsberuhigten Bereich. Die Voraussetzungen für eine Übertragung der Gehweg- und Fahrbahnreinigung auf die angrenzenden Anwohner liegen vor. Die Straße ist unter Ziffer 6 zu führen. Die Anwohner werden informiert.

Der Satzungsentwurf mit dem Straßenverzeichnis ist als **Anlage 3** beigefügt.

Erfolgs- und vermögenswirksame Auswirkungen:

keine (nur Gebührenhaushalt)

folgende :

Ertrag (€)	
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Aufwand (€)	
Einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalkosten	
Unterhaltungs- und Betriebskosten	
Finanzierungskosten	

Bei Auswirkungen auf den Vermögensplan:

Mittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck nimmt die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2014 (Anlage 1) sowie die Gebührensatzberechnung für die kostenrechnende Einrichtung „Straßenreinigung“ (Anlage 2) zur Kenntnis und billigt sie.

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Anlage 3).

Der Bürgermeister

(Ulrich Roland)

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: